

SATZUNG

der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg - (WAS) über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8, 113 c und 113 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), und der Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg vom 23.11.2005 i. d. F. vom 28.02.2007 (Amtsblatt der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2007) hat der Verwaltungsrat der WAS gem. § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 11.10.2007 und 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Straßenreinigungssatzung mit Beschluss vom 21.11.2007 zugestimmt.

§ 1

Inhalt und Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Der WAS obliegt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Verordnung der Stadt Wolfsburg über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg, soweit die Reinigung nicht nach Abs. 2 und 5 den Grundstückseigentümern und Inhabern besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte übertragen wird.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Parkstreifen), Wege und Plätze bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht der anliegenden Eigentümer entfällt jedoch für die Fahrbahnen, Parkstreifen und Gossen der Straßen, Wege und Plätze, wenn sie nach der Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg – in der jeweils geltenden Fassung – in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen wurden.

Die Reinigung und der Winterdienst der Radwege und die Reinigung der öffentlichen Parkplätze obliegt insgesamt der WAS.
- (3) Eine Übertragung der Reinigungspflicht findet nicht statt, wenn dem Eigentümer die Übernahme wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die WAS gibt diese Straßen, Wege und Plätze öffentlich bekannt. Die von der Stadt Wolfsburg bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommenen öffentlichen Bekanntmachungen gelten insoweit auch für die WAS.
- (4) Die Reinigungspflicht gem. Abs. 2 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind (§ 2 NStrG).

Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich ihrer Reinigungspflicht (Abs. 2) die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die WAS ist berechtigt, selbständige Geh- und Radwege mit unbedeutendem Verkehr vom Winterdienst auszuschließen. Die nicht dem Winterdienst unterliegenden Geh- und Radwege sind durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen.

§ 2

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen i. S. v. § 1 Abs. 2 und 5 dieser Satzung und mit Zustimmung der WAS kann ein anderer durch Erklärung gegenüber der WAS die Ausführung der Reinigung übernehmen (§ 52 Abs. 4 S. 5 NStrG).

Für die Dauer der mit Zustimmung der WAS erfolgten Übernahme der Reinigungspflicht ist nur der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der WAS kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Reinigungsbereich

- (1) Zur geschlossenen Ortslage gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

§ 4

Reinigungsgebühren

- (1) Für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.
- (2) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten sämtlicher Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind, gelten als Benutzer dieser Einrichtung.

§ 5

Eigentum am Kehricht

Soweit die WAS die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Aufnahme bzw. Verladung in die Reinigungsfahrzeuge in ihr Eigentum über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1998 i. d. F. des ersten Nachtrags vom 17.12.2003 gemäß § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der WAS außer Kraft.

Wolfsburg, den 03.12. 2007

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg

Vorstand
Dr. Herbert Engel